



## Beitragsordnung

Das Präsidium des Vereins Grupo Capoeira Viola e.V. gibt sich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung die im Folgenden dargestellte Beitragsordnung.

### § 1 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder sowie aktive und passive Fördermitglieder.
2. **Aktive Fördermitglieder** sind all diejenigen, die sich zur Förderung der afrobrasilianischen Kultur aktiv als Capoeiraspiele, Musiker oder Tänzer beteiligen und den Verein durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge unterstützen.
3. **Passive Fördermitglieder** sind all diejenigen, die den Verein durch Zahlung der Mitglieds- oder Jahresbeiträge unterstützen.
4. **Ordentliche Mitglieder** sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit oder in der Vereinsführung beteiligen.
5. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass der Antragsteller eine ausgefüllte Beitrittserklärung einreicht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### § 2 Zahlungsmodalitäten

1. Monatliche Beiträge sowie der Jahresbeitrag werden grundsätzlich durch den Verein im Lastschriftverfahren abgebucht.
2. In Ausnahmefällen ist ein Dauerauftrag oder die direkte Einzahlung auf das Vereinskonto zulässig, über die Gewähr dieser Ausnahme entscheidet das Präsidium. In diesen Fällen muss der Beitrag jeweils bis spätestens zum 5. eines Monats im Falle der Monatsbeiträge bzw. bis zum 05.01. des Kalenderjahres im Falle des Jahresbeitrags auf das Vereinskonto eingezahlt sein. Das Präsidium hat das Recht die Ausnahmeregel aufzuheben, sollte es zu Zahlungsverzügen oder -ausfällen kommen.
3. Barzahlung erhöht den zu zahlenden Betrag um jeweils 5 €. Dies gilt sowohl für die Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge, als auch für die Zahlung des Jahresbeitrags.

### § 3 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag beträgt 30 € für aktive und passive Fördermitglieder. Dieser Betrag beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in der Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und eine Pauschale für die Nutzung der Instrumente des Vereins.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 05.01. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags bemisst sich am Monat des Vereinseintritts und wird mit dem vollen Jahresbeitrag bis Ende April, 20€ zwischen Mai und August, und 10€ ab September berechnet.



## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge für aktive Fördermitglieder betragen 40 €.
2. Die monatliche Mitgliedsbeiträge für minderjährige aktive Fördermitglieder betragen 30€.
3. Bei der aktiven Fördermitgliedschaft mehrerer Mitglieder derselben Familien wird ein Familienrabatt gewährt. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge bei einem Erwachsenen und einem Minderjährigen betragen 65€, bei zwei Minderjährigen 55€. Bei jedem weiteren Mitglied aus derselben Familie wird ein weiterer Rabatt von 5€ auf dem üblichen monatlichen Mitgliedsbeitrag gewährt.
4. Falls in einer Ortschaft, bzw. in einem Umkreis von 10 km, wöchentlich mehrere Trainingsmöglichkeiten für eine Altersgruppe angeboten werden, haben die Mitglieder die Möglichkeit an mehreren Trainings teilzunehmen. Bei wöchentlich zwei Trainingseinheiten betragen die monatlichen Mitgliedsbeiträge für Erwachsenen 60€, für Minderjährige 45€. Der Familienpreis für einen Erwachsenen und einen Minderjährigen beträgt in diesem Fall 100€, für zwei Minderjährige 85€ monatlich. Bei weiteren Mitgliedern derselben Familie wird ein weiterer Rabatt von 5€ auf dem üblichen Mitgliedsbeitrag gewährt.
5. In begründeten medizinischen Ausnahmefällen wie mehrwöchige Krankheiten, Verletzungen oder Vorliegen einer Schwangerschaft kann die Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge für diesen Zeitraum pausiert werden. Die Pause kann allerdings nur für volle Monate beantragt werden. Über die Gewährung dieser Ausnahmeregel entscheidet das Präsidium, Voraussetzung ist grundsätzlich eine Bescheinigung vom behandelnden Arzt.
6. Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, kann das Präsidium auf Basis eines schriftlich gestellten Antrags des Mitglieds darüber entscheiden, die monatliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge auszusetzen.
7. Für die Dauer von nachweisbaren mehrmonatigen Aufenthalten außerhalb des Großraums Münchens (weiter als 50 km vom Trainingsort) kann das Präsidium die Aussetzung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gewähren. Diese Abwesenheiten sind dem Präsidium unter Vorlage einer geeigneten Bescheinigung anzuzeigen, sobald sie dem Mitglied bekannt sind.

## § 5 Besucherpreise

1. Capoeirista, die in anderen Städten wohnen und sich nur vorübergehend in München aufhalten, können für einen Besucherpreis von 12 € am Training teilnehmen.
2. Passive Mitglieder erhalten einen Rabatt von 5 € auf diesen Besucherpreis.

## § 6 Probetraining

1. Die Teilnahme an dem ersten Probetraining ist kostenfrei.



## § 7 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug kann ab dem 10. jedes Kalendermonats eine Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen versandt werden.
2. Ab dem 20. desselben Kalendermonats ergeht die erste Mahnung mit 10 Tagen Zahlungsfrist.
3. Ab dem 5. des Folgemonats ergeht die 2. Mahnung. Diese Mahnung ergeht über beide ausstehenden Zahlungen inklusive 10 € Verzugsgebühr pro ausstehendem Monat.
4. Bei weiterem Ausbleiben von Zahlungseingängen auf dem Vereinskonto ergeht ab dem 6. des dritten Kalendermonats seit Bestehen des Zahlungsverzugs die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
5. Der Verein behält sich das Recht vor, Schulden von Vereinsmitgliedern an Inkassounternehmen zu verkaufen.
6. Der erneute Beitritt in den Verein setzt das Begleichen aller Schulden voraus. Über eine Neuaufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium.

## § 7 Vereinsaustritt

1. Für die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft besteht eine Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten.
2. In Ausnahmefällen, wie z.B. ein ungeplanter Umzug, kann das Präsidium darüber entscheiden, die Kündigungsfrist zu verkürzen. Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen einer Umzugsbestätigung.

## § 8 Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft

1. Es ist möglich von der aktiven zur passiven Fördermitgliedschaft zu wechseln. Dies darf nicht unter der Absicht der Umgehung der dreimonatigen Kündigungsfrist geschehen.
2. Der Verein erhebt für diese Umstellung eine Gebühr von 1 Monatsbeitrag.
3. Erfolgt auf den Wechsel von der aktiven zur passiven Fördermitgliedschaft die Kündigung durch das Mitglied vor dem nächsten Jahresbeitrag, werden weitere 2 Monatsbeiträge fällig.

München, den 15.04.2023

das Präsidium